

Bestattungs- und Friedhofreglement

Vom 5. September 2019

Der Einwohnerrat,

gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung)¹ vom 11. November 2009,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Das Bestattungs- und Friedhofreglement ordnet alle im Zusammenhang mit der Bestattung vorzunehmenden Handlungen sowie die Benützung und Pflege der Friedhofanlage in der Gemeinde Wettingen. Zweck

§ 2

¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen aus. Er wählt für den Vollzug dieses Reglemente einen Friedhofsausschuss.

² Entscheide des Friedhofsausschusses und des Bestattungsamtes können innert 20 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden.

³ Mit dem Vollzug werden zudem beauftragt:

- a. Gemeindeammann;
- b. das Bestattungsamt;
- c. die Bau- und Planungsabteilung;
- d. der Werkhof;
- e. das Friedhofpersonal.

§ 3

¹ Die Bestattungen werden auf den dazu ausgeschiedenen Arealen der Friedhofanlage Brunnenwiese vorgenommen. Friedhof

² Bei der Ausscheidung der Grabfelder ist den Erfordernissen des Landschaftschutzes und der Ästhetik Rechnung zu tragen.

³ Die Grabgestaltung und der Grabschmuck sind ansprechend und schicklich zu halten. Dem Gemeinderat stehen dazu ein Weisungsrecht und allenfalls das Recht zur Ersatzvornahme zu.

¹ SAR 371.111

II. Vorschriften über das Bestattungswesen

§ 4

Todesfallmel-
dung

Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern ausserhalb der Gemeinde ist dem Zivilstandsamt innert 2 Tagen (Art. 35 Abs. 1 ZStV²) zu melden.

§ 5

Bestattungs-
zeiten

Das Bestattungsamt Wettingen setzt in Verbindung mit den Angehörigen und den Pfarrämtern die Zeit der Bestattung fest. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden keine Abdankungen und Beisetzungen statt.

§ 6

Anordnung der
Bestattung

Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. Der Gemeinderat kann beim Vorliegen besonderer Umstände gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes Ausnahmen bewilligen.

§ 7

Art der Bestat-
tung

¹ Besteht keine Anweisung des oder der Verstorbenen, so entscheiden die nächsten Angehörigen in Absprache mit dem Bestattungsamt über die Art der Bestattung.

² Fehlen Willensäusserungen der Angehörigen, so ordnet das Bestattungsamt die Kremation und die Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab an.

³ Auf die religiösen Bedürfnisse der verstorbenen Person und deren Angehörigen wird soweit möglich Rücksicht genommen.

§ 8

Aufbahrung

Der Schlüssel zum Aufbahrungsraum kann zu folgenden Zeiten durch Angehörige bezogen werden:

Mo – Fr 08.00 – 12.00 Uhr / 14.00 – 16.00 Uhr

§ 9

Ort der Bestat-
tung

¹ Alle Verstorbenen, welche in Wettingen Hauptwohnsitz hatten oder Anrecht auf Bestattung in einem Familiengrab haben, werden auf dem Friedhof Brunnenwiese beigesetzt.

² Verstorbene, die ihren Hauptwohnsitz in Wettingen infolge Eintritt in ein Heim aufgegeben haben, können auf Wunsch ebenfalls auf dem Friedhof Brunnenwiese beigesetzt werden.

³ Für Personen mit auswärtigem Wohnsitz kann der Gemeindeammann eine Bewilligung für die Beisetzung in Wettingen erteilen, wenn besondere Beziehungen zur Gemeinde bestehen.

² SR 211.112.2

§ 10

¹ Die Bestattung ist gebührenpflichtig. Die Gemeinde übernimmt die Aufwendungen für Friedhofgebäude und Friedhofanlagen. Der Gemeinderat erlässt einen entsprechenden Gebührentarif. Leistungen Gemeinde/Angehörige

² Die Bestattungs- und Kremationskosten sind aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen. Zu den Bestattungs- und Kremationskosten gehören:

- Aufwendungen des Bestattungsinstituts
- Kremation und Urne
- Grabgebühr

³ Ist kein Nachlass vorhanden, ist dieser überschuldet oder wird dieser von sämtlichen Angehörigen ausgeschlagen, sind die nächsten Angehörigen auch bei Ausschlagung des Nachlasses zur Übernahme der Bestattungs- und Kremationskosten verpflichtet.

⁴ Sind keine Angehörigen vorhanden oder auffindbar oder sind diese finanziell nicht in der Lage, die nicht durch den Nachlass gedeckten Kosten zu tragen, gehen die Bestattungs- und Kremationskosten zulasten der Einwohnergemeinde. Die fehlende Zahlungsfähigkeit ist zu belegen.

§ 11

Die Friedhofkirche steht allen Personen für die Abdankungsfeier zur Verfügung. Die Angehörigen haben für eine schickliche Durchführung der Abdankung und Beisetzung Gewähr zu bieten. Friedhofkirche und Abdankung

§ 12

Die Gemeinde führt ein Gräberverzeichnis und einen Beisetzungsplan. Gräberverzeichnis und Beisetzungsplan

§ 13

Die Besucher und Besucherinnen des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Verhaltensregeln

III. Grabstätten*Allgemeine Bestimmungen***§ 14**

Die Beisetzung der Leiche oder der Asche der verstorbenen Person hat in umweltverträglichem Sarg- und Urnenmaterial, das die Verwesung beziehungsweise den Abbau möglichst wenig behindert, zu erfolgen. Säрге und Urnen

§ 15Beisetzungs-
möglichkeiten

Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- a. Reihengrab für Erdbestattungen
- b. Reihengrab für Urnen
- c. Gemeinschaftsgrab
- d. Plattengrab für zwei Urnen
- e. Themengrab für zwei Urnen
- f. Erdbestattung in ein bestehendes Familiengrab (bis 20 Jahre vor Ablauf der Grabesruhe möglich)
- g. Urnenbeisetzung in ein bestehendes Familiengrab (bis 10 Jahre vor Ablauf der Grabesruhe möglich)
- h. Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Erdreihen-, Platten-, Themen- oder Urnenreihengrab (bis 10 Jahre vor Ablauf der Grabesruhe möglich)

§ 16zusätzliche
Urnenbeisetzung

¹ Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung von Urnen auch in einem bestehenden Grab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen.

² Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch, die Urne in einem neuen Grab beisetzen zu können.

§ 17

Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt mindestens 25 Jahre, richtet sich nach der Erdbestattung und wird nicht verlängert. Die Gräber dürfen unter Vorbehalt der gesetzlich geregelten Exhumation frühestens nach Ablauf von 25 Jahren geöffnet werden.

§ 18Aufhebung der
Grabfelder

¹ Müssen Gräber infolge Ablauf der Grabesruhe geräumt werden, werden die Angehörigen durch amtliche Publikation aufgefordert, Grabmäler und Pflanzen innert 3 Monaten zu entfernen.

² Falls das Friedhofpersonal nach Ablauf der Frist einzelne Gräber räumen muss, gehen Grabmäler und Pflanzen in den Besitz der Gemeinde, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch der Angehörigen entsteht.

§ 19Reihengräber /
Grabmasse /
Grabmäler

Der Gemeinderat erlässt Richtlinien für Grabfelder und Grabmäler.

§ 20Friedhofauf-
sicht

Das Friedhofpersonal sorgt für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhofareal, in der Friedhofkirche und in den Aufbahrungsräumen.

IV. Haftung, Strafbestimmungen

§ 21

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für private Grabmäler, Pflanzungen, Haftung Kränze und andere Gegenstände.

§ 22

Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern Strafbestimmungen nicht Strafverfolgung gemäss übergeordnetem Recht eintritt.

V. Schlussbestimmungen

§ 23

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglemente wird das Bestattungs- und Friedhof- Aufhebung reglement vom 11. März 1999 aufgehoben.

§ 24

Die Regelungen betreffend Familiengräber behalten ihre Gültigkeit bis zum Familiengräber Ablauf der Benützungsdauer von 50 respektive 60 Jahren.

§ 25

Dieses Reglement wird auf den 1. November 2019 in Kraft gesetzt. Inkrafttreten

Wettingen, 5. September 2019

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Präsident
Hansjörg Huser

Die Protokollführerin
Barbara Wiedmer